

Satzung des „Kirchbau- und Gemeindeförderwerkes St. Thomas Morus, Schwerte-Villigst e.V.“

Neue Fassung vom September 2022

§ 1 Name, Wirkungsbereich, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein, im Folgenden auch Werk genannt, führt den Namen „Kirchbau- und Gemeindeförderwerk St. Thomas Morus, Schwerte-Villigst e.V.“

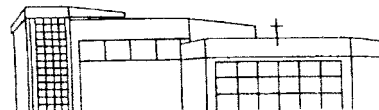
Der Verein kann auch die Kurzbezeichnung „Gemeindeförderwerk St. Thomas Morus, Villigst, e.V.“ führen.

Es hat seinen Sitz in Schwerte und ist eingetragen im Vereinsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Das Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Sein Zweck ist insbesondere
 - a. die Verwaltung und Pflege der örtlichen Liegenschaften in Absprache mit und nach Auftrag durch den Kirchenvorstand der „Kath. Kirchengemeinde St. Marien Schwerte“ unter Wahrung des uneingeschränkten Hausrechts des leitenden Pfarrers.
 - b. die Verwaltung des zugewiesenen Etats für den Pfarrbezirk „St. Thomas Morus, Villigst“.
 - c. die Unterstützung der kath. Gremien und Gruppierungen im Pfarrbezirk bei Verwirklichung ihrer Aufgaben in Absprache mit dem Pfarrbezirks-/ Pfarrgemeinderat bei Beachtung sämtlicher Seelsorgeentscheidungen, für die der mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche zuständig ist.
 - d. sonstige kirchliche und caritative Unterstützungen innerhalb und außerhalb unserer Pfarrgemeinde.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht
 - a) durch Beschaffung finanzieller Mittel zusätzlich zum Etat durch
 - I. Mitgliedsbeiträge
 - II. Erlöse durch die Verwaltung der Liegenschaften
 - III. Spendenaktionen
 - IV. Sammlungen, Kollekten
 - V. Durchführung von Veranstaltungen
 - VI. Ausgleich von BudgetdefizitenDabei sind die Erlöse aus Lit. II. und V. gesondert aufzuführen.
 - b) durch Einsatz von ehrenamtlich tätigen Gemeindemitgliedern.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Inhaber der Werksämter sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung wird nicht gewährt, allenfalls eine bescheidene Aufwandsentschädigung nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.

Ebenfalls darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Werk unterstützen möchte.
2. Die Mitgliedschaft ist durch einen Aufnahmeantrag in Form einer Eintrittserklärung schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

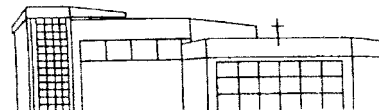
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod / Auflösung der juristischen Person
 - b. Austrittserklärung
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c. Ausschluss
Ein Mitglied kann durch begründeten schriftlichen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch begründeten schriftlichen Beschluss abschließend. Der Beschluss ist förmlich zuzustellen.

4. Der Mitgliederbeitrag wird als finanzieller Beitrag und/oder in Form von aktiver Mitarbeit geleistet.
5. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden. Als „Anwesend“ gelten auch die stimmberechtigten Mitglieder, die Teilnehmer an digitalen Liveübertragungen von Mitgliederversammlungen sind.
Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere stimmberechtigte Mitglieder des Werks ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.



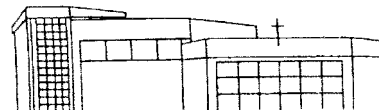
§ 5 Organe des Werkes

Organe des Werkes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer / -innen
 - c. Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden
 - d. Die Entscheidung über den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden
 - e. Die Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden
 - f. Die Mittelverwendung aus den Überschüssen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Rahmen des § 2
 - g. Die Auflösung des Werkes mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden
 - h. Aufstellung einer Geschäftsordnung
 - i. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es wünschen.
4. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und durch Ankündigung im kirchlichen Mitteilungsblatt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr stimmberechtigte Mitglieder des Werkes als Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand fristlos erneut ein. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus Vorsitzendem, Stellvertreter, Schriftführer und dem Schatzmeister und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand kann um weitere Beisitzer erweitert werden.
3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aus wichtigem Grund können Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden abgewählt werden, wenn gleichzeitig mit einer 2/3 Mehrheit ein Nachfolger im Amt gewählt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Werks,
- vertritt das Werk durch den Vorsitzenden -bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden- und durch ein weiteres Vorstandsmitglied,
- bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus,
- nimmt die Aufgaben nach §§ 4 und 6 dieser Satzung wahr,
- gibt Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel aus §2 Nr. 2 u. 3 dieser Satzung,
- unterstützt den Kirchenvorstand und den Pfarrbezirks- / Pfarrgemeinderat mit Rat und Tat.

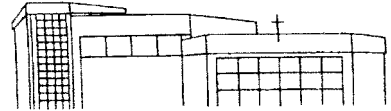
§ 9 Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche formlos einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Analog zu §4 Absatz 5 können die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht auch bei digitalen Liveübertragungen ausüben.

In geeigneten Fällen dürfen Umlaufbeschlüsse gefasst werden.



§ 10 Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss ist von zwei Mitgliedern des Werks, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für ein bzw. zwei Jahre so gewählt, dass jährlich ein Prüfer ausgewechselt wird. Eine sich anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Berufung sachkundiger Nichtmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist in Ausnahmefällen zulässig.

§ 11 Auflösung des Werks

Die Auflösung des Werks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist zu beschließen, wenn der Werkszweck entfällt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Werks oder bei Wegfall „Steuerbegünstigte Zwecke“ (Gemeinnützigkeit) fällt das Vermögen des Werks der „Kath. Kirchengemeinde St. Marien Schwerte“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schwerte, September 2022